

Verbotszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung in Nitrat-Gebieten ab 2021

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
Ackerland	Ausnahmen:									
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:									
	zu Winterraps ¹⁾	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorrüchten: Leguminosen³⁾; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 						für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost	
	zu Zwischenfrucht ⁴⁾ mit Nutzung									
zu Feldfutter ⁴⁾										
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.										
¹⁾ N-Herbstdüngung zu Winterraps ist nur zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.										
Grünland	bedarfsgerechte N- Düngung bis 30.09.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	
	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.		ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>							
alle Flächen	Festmist von Huf-oder Klautentieren ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)
	Kompost ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)									
	phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von >0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)									

²⁾ für die N-Düngung von Zwischenfrüchten ohne Nutzung nach Ernte der letzten Hauptfrucht besteht beim Einsatz von Festmist von Huf- oder Klautentieren bzw. Kompost eine Obergrenze von 120 kg Gesamt-N/ha

³⁾ bei einer Saatgutmischung handelt es sich bei einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl düngerechtlich um eine Leguminose

⁴⁾ ausgenommen Leguminosen und Saatgutmischungen mit einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl

Erläuterungen: Aufbringverbot
Aufbringung **nur** unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig
bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt